

FTI-DISSERTATIONEN 2022

AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGE

DATUM: 02.II.2022

INHALTSVERZEICHNIS

1.	THEMATISCHE AUSRICHTUNG	4
2.	ZIELE	4
3.	ABLAUF	4
4.	VORAUSSETZUNGEN	5
5.	FINANZIELLE RAHMENBEDINGUNGEN	7
6.	KRITERIEN DER BEGUTACHTUNG	8
7.	PFLICHTEN DER ANTRAGSTELLENDEN EINRICHTUNG(EN)	8
8.	EINSTELLUNG UND RÜCKFORDERUNG DER FÖRDERUNG	9
9.	DATENSCHUTZ	9
10.	RECHTSGRUNDLAGEN	9

EINLEITUNG

Die Förderung der Anstellung von Dissertant*innen an Hochschulen, Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen mit Standort in Niederösterreich hat zum Ziel, den wissenschaftlichen Nachwuchs in Niederösterreich zu stärken.

Die zielgerichtete Förderung und die finanzielle Absicherung des wissenschaftlichen Nachwuchses sind wichtige Voraussetzungen dafür, die wissenschaftliche Qualifikation und Innovationskraft des Landes zu sichern. Qualifizierte Jungwissenschaftler*innen tragen wesentlich dazu bei, dass Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen dynamisch agieren können und an Forschungsstärke und Sichtbarkeit gewinnen. Durch die Förderung von Dissertant*innen wird daher die Attraktivität des Standortes im nationalen und internationalen Wettbewerb erhöht.

Die Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich (GFF NÖ) fördert Dissertationsvorhaben in nicht gewinnorientierten niederösterreichischen Forschungs- und Bildungseinrichtungen mit der Finanzierung der Anstellung von hoch qualifizierten Dissertantinnen und Dissertanten im Bereich der grundlagenorientierten und translationalen Forschung.

Die Einreichung von Anträgen ist von 02.11.2022 bis 31.03.2023, 12 Uhr im Einreichsystem der GFF NÖ unter <https://calls.einreichsystem.at> möglich.

I. THEMATISCHE AUSRICHTUNG

Die Einreichung ist für Dissertationsvorhaben mit Bezug zu allen Handlungsfeldern der FTI-Strategie Niederösterreich 2027 möglich:

- i. Gesundheit und Ernährung
- ii. Umwelt, Klima und Ressourcen
- iii. Digitalisierung, intelligente Produktion und Materialien
- iv. Gesellschaft und Kultur

2. ZIELE

Die Förderung der Anstellung von Dissertant*innen soll einen Beitrag zu folgenden Zielen leisten:

- i. Stärkung des wissenschaftlichen Nachwuchses in NÖ
- ii. Stärkung der Hochschulen, Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen in NÖ
- iii. Steigerung der Standortattraktivität und -sichtbarkeit

3. ABLAUF

i. Einreichung

FTI-Calls sind zeitlich begrenzte thematische Ausschreibungen, in deren Rahmen Förderanträge eingereicht werden können. Die Einreichung erfolgt über das Einreichsystem der GFF NÖ. Die Anträge sind auf Englisch einzureichen. Die Einreichung von Anträgen ist von 02.11.2022 bis 31.03.2023, 12 Uhr im Einreichsystem der GFF NÖ unter <https://calls.einreichsystem.at> möglich.

ii. Ex-ante Evaluierung

- *Evaluierungsverfahren und Projektauswahl*

- Alle fristgerecht eingereichten Anträge werden zunächst von der GFF auf die Erfüllung der Formalkriterien hin überprüft.
- Die GFF stellt eine Jury aus zumindest drei unabhängigen externen Expert*innen zusammen (siehe „Leitfaden für die Begutachtung“).
- Die Fachbegutachtung erfolgt durch von der GFF ausgewählte unabhängige externe Expert*innen auf Basis der definierten Begutungskriterien (siehe Punkt 6)
- Für jeden Projektantrag wird mindestens ein Fachgutachten erstellt.
- In einer abschließenden Jurysitzung erfolgt die finale Auswahl der geförderten Anträge auf Basis der Fachgutachten.

- *Beschluss der Förderungen*

Der Aufsichtsrat der GFF bestätigt die Auswahl der geförderten Anträge und beschließt die Förderungen auf Basis der Juryempfehlung.

- *Fördervertrag*

Der Abschluss des Fördervertrages erfolgt zwischen GFF und Fördernehmer*in auf Basis der für diesen Call geltenden Rechtsgrundlagen.

iii. Förderzeitraum

- Projektstart

Die Förderung des Anstellungsverhältnisses kann frühestens mit 01.04.2023 (rückwirkende Förderung) und spätestens sechs Monate nach Unterzeichnung des Fördervertrags beginnen. In begründeten Ausnahmefällen (bspw. Karenz) kann diese Frist auf Antrag einmalig für einen späteren Start verlängert werden.

- Berichtswesen

Die jährlichen Berichte (jeweils zum 31.12.), werden von den Fördernehmer*innen im Einreichsystem der GFF NÖ erstellt und eingereicht.

- Förderraten

Die Auszahlung der Förderraten erfolgt jährlich im Vorhinein. 10% der Förderraten werden bis nach Prüfung des Abschlussberichts zurückgehalten.

- Abschluss

Der formale Abschluss der Förderung erfolgt durch die Erstellung und Einreichung des Abschlussberichts durch die Fördernehmer*innen im Einreichsystem der GFF.

iv. Interim- und Ex-post-Evaluierung

Im Rahmen von angekündigten Interim- und / oder Ex-post- Evaluierungen kann eine Prüfung hinsichtlich der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel durch die Förderstelle oder von ihr beauftragter Dritter erfolgen.

4. VORAUSSETZUNGEN

i. Antragsberechtigung

- **Antragsteller*innen** können Hochschulen, Universitäten und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit Standort in NÖ sein. Der Antrag muss gemeinsam mit der Dissertantin / dem Dissertanten eingebracht werden.
- **Nicht antragsberechtigzte Einrichtungen** sind Organisationen im direkten mehrheitlichen Eigentum (>50%) des Landes NÖ

(ausgenommen Kliniken und Pflegeeinrichtungen) und Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft

- **Das formale Betreuungsverhältnis** des Dissertationsvorhabens kann mit jeder Universität bzw. Forschungseinrichtung mit Promotionsrecht eingegangen werden. Es muss sich hierbei ausdrücklich nicht um die antragsstellende Einrichtung handeln.
- Die Dissertation darf frühestens per 01.01.2023 begonnen werden.

ii. **Dissertant*in**

- Es ist ein Nachweis des akademischen Abschlusses, der zum Doktorats- oder PhD-Studium an einer Universität bzw. Forschungs- oder Bildungseinrichtung mit Promotionsrecht berechtigt, zu erbringen.
- Zulassung des Dissertationsthemas an einer Universität mit Promotionsrecht (Nachreichung nach Rücksprache mit der Förderstelle möglich)
- Es besteht keine Altersgrenze.

iii. **Chancengleichheit**

Chancengleichheit ist eine Voraussetzung für eine positive Begutachtung des Antrags. Im Antrag ist darzustellen, welche Maßnahmen von den beteiligten Einrichtungen bislang ergriffen wurden bzw. geplant sind, um die Chancengleichheit in ihrer Organisation zu gewährleisten (Gender Equality Plan; Equality Diversity and Inclusion)

iv. **Sonstiges**

- Ein vollständig ausgefüllter und unterschriebener Projektantrag ist Grundvoraussetzung für eine positive Förderentscheidung.
- Das Dissertationsvorhaben ist thematisch mindestens einem Handlungsfeld der FTI-Strategie Niederösterreich 2027¹ zuzuordnen.
- Die Anstellung der Dissertantin / des Dissertanten hat über die gesamte Laufzeit der Förderung an einer in Niederösterreich ansässigen antragsberechtigten Einrichtung zu erfolgen.
- Auslandsaufenthalte / -praktika sind im Rahmen des geförderten Anstellungsverhältnisses möglich, sofern sie für die Dissertation von nachvollziehbarem Nutzen sind.
- Die Anstellung im Rahmen der Förderung hat zu mindestens 30 Wochenstunden für das im Antrag beschriebene Dissertationsvorhaben und die nachweislich direkt damit zusammenhängende Tätigkeit zu erfolgen.
- Bei Unterbrechung der Projektlaufzeit im Falle von Elternkarenz (siehe Punkt 5.iii.) ist auf Antrag ein Wiedereinstieg mit weniger als 30 Wochenstunden möglich.

Die Nichterfüllung einer oder mehrerer Voraussetzungen kann zu einem Ausschluss des Antrags noch vor der Fachbegutachtung führen.

¹ Gesundheit und Ernährung; Umwelt, Klima und Ressourcen; Digitalisierung, intelligente Produktion und Materialien; Gesellschaft und Kultur

5. FINANZIELLE RAHMENBEDINGUNGEN

i. **Art und Höhe der Förderung**

Die Förderung ist ein Zuschuss. Die GFF NÖ fördert 50% der Personalkosten auf Basis der jahresaktuellen FWF-Sätze² für PhDs (inkl. Dienstgeberanteil) für die Anstellung einer Dissertantin / eines Dissertanten im Ausmaß von 30 Wochenstunden.

ii. **Kooperationen**

Eine kooperative Antragstellung von zwei voneinander unabhängigen antragsberechtigten Einrichtungen ist möglich. In diesem Fall können insgesamt 100% der Personalkosten³ (inkl. Dienstgeberanteil) gefördert werden (50% der Förderung pro Einrichtung). Die Anstellung erfolgt mit zumindest 15 Stunden an jeder der beiden beteiligten Einrichtungen, entweder mit jeweils einem eigenen Dienstvertrag oder einer Anstellung an der ersten Einrichtung und einem entsprechenden Überlassungsvertrag an die zweite Einrichtung.

iii. **Laufzeit**

Die Förderung wird für die offizielle Mindeststudiendauer des gewählten PhD Studiums (in der Regel drei bis vier Jahre) vergeben, jedoch maximal bis zum Abschluss des PhD-Studiums. Der Abschluss der Dissertation erfolgt mit der Ausstellung der Abschlussurkunde.

Eine kostenneutrale Verlängerung der Förderung ist in begründeten Ausnahmefällen im Ausmaß von bis zu einem Jahr und im Falle von Elternkarenz / Mutterschutz in Anlehnung an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen möglich.

iv. **Eigenleistung**

Die Mindesthöhe der Eigenleistung beträgt 50% der Personalkosten² der Dissertantin / des Dissertanten. Die Finanzierung der Eigenleistung über sonstige Drittmittel von privater und / oder öffentlicher Seite können als Teile der Eigenleistung angerechnet werden, sofern sie nicht im Widerspruch zu anderen Förderbedingungen (EU, Bund, Land etc.) stehen.

Bei einer kooperativen Anstellung an zwei antragsberechtigten und voneinander unabhängigen Einrichtungen (siehe 5.ii.) ist keine Eigenleistung erforderlich.

v. **Kostenabrechnung**

Die widmungsgemäße Verwendung der Förderung muss im Rahmen des Berichtswesens und gegebenenfalls bei sogenannten Finanzaudits nachgewiesen werden. Im Rahmen des Berichtswesens erfolgt dieser Nachweis durch die Bereitstellung von strukturierten Kostenstellenauszügen oder Beleglisten. Im Rahmen des Finanzaudits wird auf Basis dieser Kostenstellenauszüge oder Beleglisten geprüft.

² Als Bemessungsgrundlage gelten die jeweils aktuellen Personalkostensätze des FWF auf <https://www.fwf.ac.at/de/forschungsfoerderung/personalkostensaetze/>

6. KRITERIEN DER BEGUTACHTUNG

i. formale Begutachtung

- i. Vollständigkeit des Antrags
- ii. Erfüllung der Voraussetzungen unter Punkt 4
- iii. Erfüllung der finanziellen Rahmenbedingungen unter Punkt 5

ii. Fachbegutachtung

Die Bewertung erfolgt anhand eines Punktesystems durch externe unabhängige Fachgutachter*innen (Evaluierungsverfahren siehe 3.ii). Es gibt zwei Hauptkriterien (K1-2) mit Subkriterien. Pro Subkriterium können bis zu 5 Punkte vergeben werden. Die Punkte für die Hauptkriterien ergeben sich aus dem arithmetischen Mittel der Subkriterien. Je mehr Punkte vergeben werden, desto besser ist die Bewertung.

- **Exzellenz [K1]**

- Originalität und Innovation
- Zielsetzung und Stringenz
- Qualität und Effektivität der Methode
- Relevanz und internationale Anschlussfähigkeit

- **Umsetzung [K2]**

- Qualität und Effizienz des Konzepts
- Durchführbarkeit des Projekts
- Institutionelle Rahmenbedingungen
- Qualifikation

7. PFLICHTEN DER ANTRAGSTELLENDEN EINRICHTUNG(EN)

Die antragstellende Einrichtung ist zur Beachtung folgender Punkte verpflichtet:

- i. Wirtschaftliche, sparsame, zweckmäßige und transparente Mittelverwendung mit der Sorgfalt einer/s ordentlichen Unternehmer(s)*in.
- ii. Führen gesonderter und umfassender Aufzeichnungen zum Nachweis der Durchführung des geförderten Projekts. Sichere Aufbewahrung der Aufzeichnungen und Belege während und mindestens weitere 10 Jahre nach Ende des Projekts, sofern es keine darüberhinausgehenden gesetzlichen Bestimmungen gibt.
- iii. Führung eines adäquaten Rechnungswesens
- iv. Verfassen und Einreichen entsprechender Zwischen- und Endberichte an die Förderstelle, gemäß der von ihr vorgelegten Struktur für das Berichtswesen.
- v. Ermöglichen von Prüfungen und Evaluierungen seitens der Förderstelle und von ihr beauftragter Dritter sowie Pflicht zur Erteilung entsprechender Auskünfte.
- vi. Rechtzeitige Meldung aller wichtigen, für die Durchführung des geförderten Projekts relevanten Ereignisse.
- vii. Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeitsarbeit der Förderstelle.
- viii. Nennung der Förderstelle und des Landes NÖ als Fördergeberin bei Publikationen und Veranstaltungen im Zusammenhang mit der geförderten Tätigkeit.
- ix. Beachtung der Menschenwürde und grundlegenden Menschenrechte, insbesondere in den Bereichen Antidiskriminierung, Gender-Mainstreaming, Gender-Budgeting, Klimaschutz und Nachhaltigkeit.

8. EINSTELLUNG UND RÜCKFORDERUNG DER FÖRDERUNG

Entscheidungen über die Einstellung und Rückforderung der Förderung trifft die Förderstelle im Rahmen der im jeweiligen Fördervertrag und den hier angeführten Bedingungen in Form einer schriftlichen Aufforderung an den/die Hauptantragsteller*in. Als Einstellungs- und Rückforderungstatbestände gelten dabei insbesondere folgende Punkte:

- i. Die geförderten Kosten (nicht die Eigenleistung) werden zusätzlich ganz oder teilweise von der öffentlichen Hand (EU, Bund, Land) oder einer gemeinnützigen Stiftung gefördert (Doppelförderung).
- ii. Die Förderstelle bzw. von ihr beauftragte Dritte sind über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden oder es wurde gegen eine Meldepflicht verstoßen.
- iii. Trotz vorangegangener schriftlicher Mahnung wurden vorgesehene Berichte bzw. Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt.
- iv. Vorgesehene Kontrollmaßnahmen wurden be- oder verhindert bzw. es wurde gegen Aufbewahrungspflichten verstoßen.
- v. Die Fördermittel wurden ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet.
- vi. Das Projekt wurde ohne Zustimmung der Fördergeberin nicht rechtzeitig binnen sechs Monaten ab Förderzusage gestartet.
- vii. Über das Vermögen der Hauptantragsteller*in wird vor Abschluss des geförderten Projekts oder innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dessen Abschluss ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt oder der Betrieb der antragstellenden Einrichtung innerhalb dieser Frist dauernd eingestellt.

Sofern es nicht anders von der Förderstelle bestimmt wird, haben Rückzahlungen mit einem Zinssatz in der Höhe von 2% über dem jeweils geltenden 12-Monats-EURIBOR³ zu erfolgen.

9. DATENSCHUTZ

Ihre personenbezogenen Daten werden für die Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung (von der Einreichung bis zur Beendigung eines Förderungsvertrages inkl. allfälliger notwendiger Datenweitergabe an das Land Niederösterreich, externe Fachgutachter*innen, und Prüfer*innen) sowie darüber hinaus gem. den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten im Rahmen des derzeit geltenden [österreichischen Datenschutzgesetzes](#) (DSG) bzw. der [europäischen Datenschutzgrundverordnung](#) (DSGVO) verarbeitet.

10. RECHTSGRUNDLAGEN

- [NÖ Kulturförderungsgesetz 1996](#)
- [Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996 Bereich Wissenschaft, Forschung und tertiäre Bildung](#)

³ Sofern der 12-Monats-EURIBOR negativ ist, gilt ein Zinssatz von 2% p.a.

Aus den Rechtsgrundlagen und der Ausschreibungsunterlage ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung. Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Streitigkeiten ist das Landesgericht St. Pölten.

Diese Ausschreibungsunterlage tritt am 02.11.2022 in Kraft und gilt für Förderanträge im Call „FTI-Dissertationen 2022“. Änderungen und die jeweils aktuelle Fassung werden auf der Webseite der GFF NÖ (www.gff-noe.at) veröffentlicht.

Diese Ausschreibungsunterlage tritt am 02.11.2022 in Kraft und gilt für Förderanträge im Call „FTI-Dissertationen 2022“. Änderungen und die jeweils aktuelle Fassung werden im Einreichsystem der GFF (calls.einreichsystem.at) veröffentlicht.